basler stadtbuch cms
Christoph Merian Stiftung

Torhut und Scharwache zu Basel in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts

Autor(en): Eduard A. Gessler

Quelle: Basler Jahrbuch

Jahr: 1913

https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/147775b4-e11a-4445-8197-e582f477bd24

Nutzungsbedingungen
Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform baslerstadtbuch.ch ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.
http://www.cms-basel.ch
https://www.baslerstadtbuch.ch

Torhut und Scharwache zu Basel
in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts.

Von Dr. phil. Ed. A. Geßler-Zürich.

Schwere Zeiten waren im Beginn der siebziger Jahre des 15. Jahrhunderts über Basel hereingebrochen, und die Stadt spielte im Widerstreit der großen europäischen Politik eine wichtige Rolle. Ihre politische Bedeutung und ihre strategische Lage als Einfallstor in die Eidgenossenschaft ließ sie den Gegnern besonders begehrenswert erscheinen. Drohend tauchte um jene Zeit das Streben des burgundischen Reichs nach Ausdehnung seiner Grenzen unter Herzog Karl dem Kühnen, dem Basel als Haupt der „niederen Vereinigung" neben Straßburg besonders verhaßt war, am Oberrhein auf.

Der in Aussicht stehende, mit Sicherheit zu erwartende Angriff Karls von Burgund mußte daher die Stadt gewappnet sehen. Wieder wie zur Zeit des Armagnakenanmarsches strengte sich Basel an, sein Kriegswesen und seine Kriegsbereitschaft auf der Höhe zu halten und sich mit allen Mitteln vor den Feinden zu schützen.

Im Jahre 1473 glaubte man allgemein an eine plötzliche Gefahr durch einen Angriff Herzog Karls. Basel rüstete mit Macht, die Stadt wurde reichlich verproviantiert, Kriegsmaterial, Geschütz und Handbüchsen wurden erworben; erfahrene fremde Büchsenmeister und Schützen wurden beigezogen, die Befestigungen ausgebessert und teilweise neue angelegt, so der Vorbau am Spalentor durch Jakob Sarbach

im Herbst 1473. Leider sind die Zeughausinventare dieser Zeit, welche den genauesten Einblick gegeben hätten, nicht mehr vorhanden; trotzdem können wir uns auf Grund solcher vom 16. Jahrhundert und der Ausgabenbücher der Stadt ein Bild davon machen; es würde jedoch an dieser Stelle zu weit führen; hingegen darf ruhig behauptet werden, daß Basel völlig kriegsbereit in die Burgunderkriege eintrat. Bis ins kleinste war alles vorbereitet worden, um die Widerstandskraft der Stadt zu erhöhen. Uns soll nun hier ein Abschnitt aus jener bewegten Zeit um 1473 beschäftigen, der zugleich als typisch für die meisten Städte von damals galt, für Basel aber durch dokumentarischen Beweis sicher und ausführlich belegt ist, nämlich die Torhut und Bewachung Basels von 1473.

Bestimmungen über die Bewachung von Basel waren schon früher vorhanden, jedoch nicht so genau präzisiert wie die 1473 entstandenen Anordnungen des Rats zur Bewachung und Bewahrung der Stadt „Ordenunge zu fürs nott und Kriegs-Leuff". Man mußte sich auf alles gefaßt machen, sogar auf einen plötzlichen Ueberfall, daher waren die etwas pedantisch scheinenden Maßregeln völlig am Platze.

Es handelt sich vor allem um eine Verordnung über die Torhut und über die Scharwache, die nachts für die Sicherheit der Stadt sowohl als Polizei wie Feuerwehr und militärische Truppe zu sorgen hatte. Diese Verordnungen bildeten das ganze Mittelalter hindurch die Grundlage der Bewachung von Basel. Die beiden Dokumente befinden sich unter der Bezeichnung Mil. Akt. A 2 Ordnungsbuch I 1463/1542 im Staatsarchiv Basel.

Es soll hier der Text folgen, an welchen sich Erläuterungen knüpfen werden. Diese Urkunden gestatten uns einen Einblick in ein sonst ziemlich unbekanntes Gebiet des Basler Wehrwesens, und zeigen, wie ins kleinste schon in einer mittelalterlichen Stadt die Ausbildung des Kriegswesens ging. Also in keine hohe Politik wird man sich vertiefen, sondern in echt zünfterische Kleinarbeit.

„Ein Ratschlahen von der torhute
Anno etc. LXXIII (1473).

Zem ersten ist verordnet das man in der meren statt tagwechter haben sollte eynen zu sannt Johanns und eynen zu sannt Alban die sollent eyn warzeichen haben das sy geben sollent wenn sy zu Roß oder zu Fuß lute Im velde sehent / Desglichen der zu sannt Alban, wenn er schiff uff dem Ryne kommen sicht ouch warzeuchen geben soll.

Item so sollent die Zünffte alle Dage under yegliche thore eynen schicken mit harnesch und gewere sufer uß gerust / mit den torhuter des thores und des grendels zu huten und zu wartten und den grendel beslossen zu halten.

Item so sol man ouch die thor zu rechter zyt hinfur uff und zu tun / nemlichen sol man Sannt Johanns sannt Alban und herthore vor den sybenen nit uff tun /

Item Spalenthor und Eschemerthor mag man uff tun vor sybenen nach gelegenheit der sachen / doch sol man dehein thore uff tun one den Houptman der darzu verordnet ist.

Item wenn man ouch die thore uff tun wil Do sol der Houptman vor uß schicken über den katzensteg / ouch uff die thore umb sich sehen lassen / was oder ob yemand im velde sye und darnach die wegen und karren so vor den Thoren halten ordenlich und mit guter gewarsame In lassen.

Ouch sollent die tagwechter und hüter underricht werden der Schutzgattern halb ob es darzu keme daz sy denn wistent wie sy damit handlen soltend.

Item welher huter oder tag wechter uff die zyt als vor stat zu den thoren nit kumpt / ee das uff getan wird / der soll 2 ss. d. (Schilling, Denar) one gnade verfallen sin / aber wenn der Houptman zu rechter zyt darzu nit kumpt so sol er zwyfaltige pene das ist 4 ss. d. verfallen sin / welicher ouch selbs nit käme und eynen andren an sin stat schickte den krangkheit nit entschuldiget von deme sollen 5 ss. d. one gnade genommen werden / Ouch sollen die louffende Knecht

wenn der uber dreye sint nit ingelassen sunder gutlich fur gewisen werden.

Dieselben ouch eyn yeglicher torhuter am Samstag so er die buchßen uff das Richthus bringt / eigentlichen angeben sol / umb daz sy darumbe als obstat gestraft werden mögen.

Item die Houpter sollent ouch so dick sy das gut oder notturfftig sin bedunckt / etlich zu Roß umbe schicken / zu allen thoren zu richten und zu besehen ob diese Ordnung in maßen als vor stad gehalten werde oder nit und welicher denn ungehorsam funden wirt der one alle gnade gestrofft werde."

Der Ratschlag von der Torhut sagt uns also in Kürze folgendes:

Zwei Tagwächter auf dem St. Johanns- und St. Albantor besorgen den Wachtdienst am Tage; die Wächter waren mit Rufhörnern ausgerüstet, sie hatten durch Hornzeichen sowohl das Herannahen größerer Menschengruppen gegen die Tore, wie auch das Ankommen mehrerer Schiffe auf dem Rhein zu signalisieren.

Jedes Tor stand unter einem besonderen Torwächter, dieser wurde unterstützt durch einen Zünfter, der „mit harnesch und gewere sufer uß gerust, des thores und des grendels huten und warten" mußte. Der Grendel hieß das Fallgatter, welches ja noch heute z. B. am Spalentor erhalten ist, wenn auch heutzutage der Mechanismus nicht mehr funktioniert. Zu jener Zeit scheint das Fallgatter am Tage nicht immer hochgezogen gewesen zu sein. Die Ausrüstung mit Harnisch und Gewehr bestand aus der Sturmhaube oder einem Eisenhut; den Leib schützte gewöhnlich das Panzerhemd, hier aber bedeutet das „sauber ausgerüstet" den sog. halben Harnisch, einen Plattenharnisch, der aus Brust- und Rückenstück, Oberarmzeug bis zum Ellenbogen und kurze Bauchreifen, teilweise mit kurzem Oberbeinzeug „Beintaschen" bestand; Unterarme und Beine waren ohne Schutz, als selbstverständliche Waffe trat ein kurzes Schwert zu Hieb und Stich dazu. Unter Gewehr haben wir keine Schußwaffe, sondern die Hal-

Ansicht der

nach einem Stiche

Lichtdruck von Alfred Ditisheim

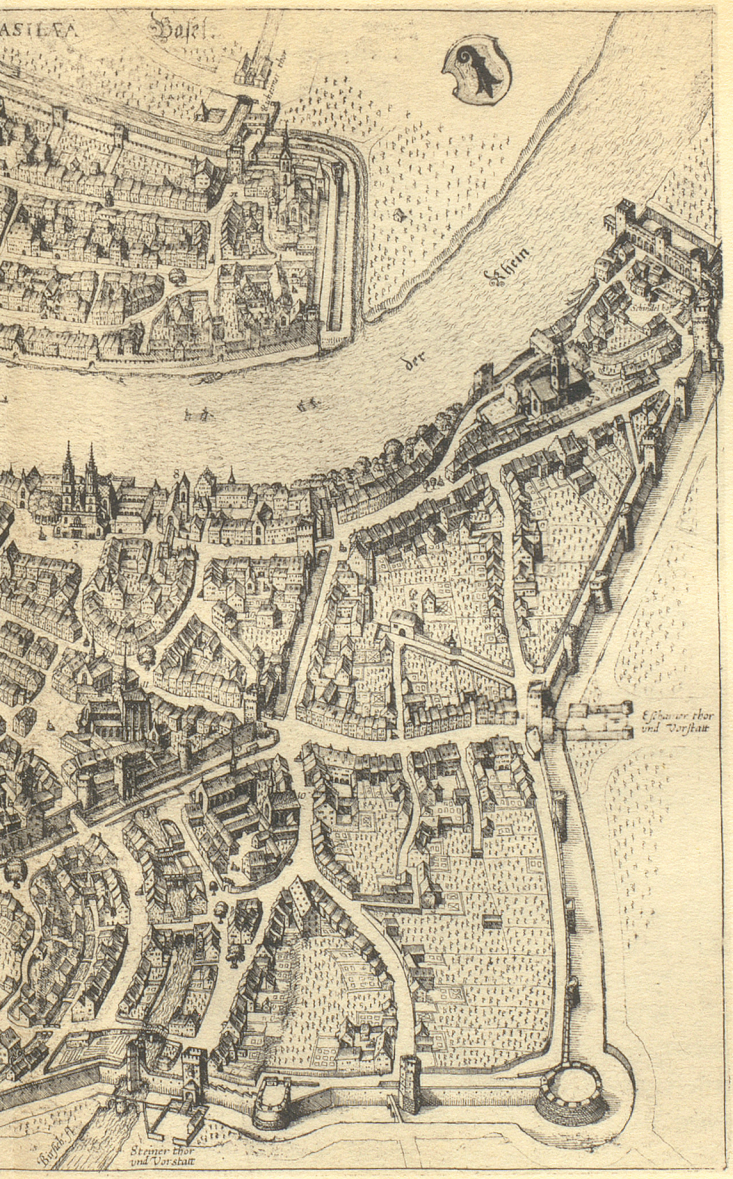

e Stadt Basel

unn Matth. Merian

Im Besitze des Basler Staatsarchivs.

parte (Helmbarde) zu sehen, die Hauptwaffe des Fußvolks neben dem langen Spieß.

Ein gleichzeitiges Bild veranschaulicht die baslerische Bewaffnung jener Zeit.

Auszug der Basler 1474 ins Sundgau.
Aus der Chronik Werner Schodolers in Aarau (Bl. 247).

Die folgenden Abschnitte beziehen sich auf die Oeffnungszeit; über das Oeffnen entscheidet ein vom Rat eingesetzter Torhauptmann; offen waren die Tore von sieben morgens, Spalen- und Aeschentor konnten früher geöffnet werden. Nur mit Vorsicht soll das geschehen, man spähte zuerst aus, ob etwa ein Hinterhalt gelegt sei und die Zugbrücke wurde erst aufgezogen, wenn ein Wächter durch das kleine Tor, „das Nadelöhr", über eine kleine Zugbrücke, die gesondert herabgelassen werden konnte, „den Katzensteg", geschritten und sich

vergewissert hatte, daß keine Gefahr drohe. Die Schlüssel zu den Toren verwahrten die Torhauptleute oder vertraute, in der Nähe wohnende Bürger. In Ordnung hatte dann der Eingang der sich vor den Toren stauenden Wagen und Karren vor sich zu gehen. Torwächter und Hüter mußten genau wissen, wie die „Schutzgatter", die Fallgitter aus Pfahlwerk, schnell bei plötzlicher Notwendigkeit herabgelassen werden konnten. Hauptmann, Hüter und Torwächter hatten pünktlich ihren Dienst anzutreten, im andern Falle drohte ziemlich empfindliche Strafe (pene, Pön). Stellvertretung war nur im Krankheitsfall zulässig. Die Kontrolle über die Präsenz der Mannschaft mußte der Torwächter führen. Allwöchentlich, wenn er die in den Standesfarben bemalte Blechbüchse, in der die Torjournale über Eingang, Zölle 2c. lagen, aufs Richthaus bringen mußte, sollte er zugleich über die Verfehlungen der Wächter Bericht erstatten. Ob die Torwächter samt der Wache ihre Pflicht taten, wurde, wenn es nötig schien, durch berittene Ratssöldner „besehen", auf alle Verfehlungen folgte die Bestrafung der Schuldigen.

In Kriegszeiten wurde die Torwache selbstverständlich vermehrt, man nannte das die „sorglichen „Läuffe", die Wacht, wenn man in Sorge ist. Die Torwächter wurden regelmäßig besoldet und waren feste Angestellte der Stadt. Neben diesen Torwächtern mit ihrer Verstärkung in Kriegszeiten übten bei Tage in der Stadt die „wachtmeister" die Funktionen der Polizei aus, sie hatten für Ordnung des Verkehrs, Ruhe und Sicherheit zu sorgen unter Oberaufsicht des Rats. Des Nachts hatte die Scharwache diese Tagwächter abzulösen.

Neben der Torwacht war aber für den Kriegsfall sowohl wie für plötzlich ausbrechenden Aufruhr oder Brandfälle ganz genau bestimmt, wer den Dienst auf den Ringmauern zu tun hatte. Wir besitzen ein Aktenstück, welches eine Ergänzung des obigen aus dem gleichen Jahr 1473 bildet (Mil. Akt. Ordnungsbuch I. 1463/1542).

Hier werden nämlich die Namen der Torwächter für

dieses Jahr aufgezählt, ebenso welche Zünfte bestimmte Teile der Stadtbefestigung zu verteidigen hatten. Die militärische Einteilung der Stadt geschah auf der Grundlage des Zunftwesens, im Prinzip herrschte die allgemeine Wehrpflicht; nicht nur zogen die Zünfte ins Feld, sie bewachten auch die Stadt. Ueber das Alarmwesen, das Aufgebot zum Auszug, bei Kriegs- und Feuersnot, bei Unordnungen und Aufläufen waren genaue Reglemente aufgestellt, deren Behandlung über den Rahmen dieser Zeilen hinausgehen, hier sei nur herausgegriffen, was sich auf die Torwacht bezieht.

„Ordenunge wie man sich In der Statt die Ringmure zu besorgen ob die Statt belegert wurde halten solle."

„Zu dem thore zu sannt Alban Und da dannen untz gen Eschemerthore sol buchssenmeister sin Jorg Durre." Zur Verteidigung dieses Abschnitts berufen waren „dise zwo Zunffte der winluten Zunfft und der Rebluten Zunfft".

„Uff die portten sannt Alban
Hanns der Torwachter
Heinrich Müller Zimberman } (diese beiden Zuwächter aus den Zünften)
Conrat bußner schnider }
Conrat von Elzenhein }
Peter von Elzenhein" } (die letzteren wahrscheinlich Söldner).

Zu Egloffs thore und dem Spalenthor Und dannen untz uff den thurm Luginslandt Sol buchssenmeister sin Hans in der Mulen." Diesem Teil „sint zugeben Der Schmyden Zunfft und der Metzger Zunfft".

„Uff Spalenthor die porten
Clewin der torwechter
Heinrich wechter murer } (Zünfter wie oben)
Wernlin vesth wagner }
Hennslin schnider von Waltzhut (Söldner)
Fridlin Hans Ambergs knecht (wahrscheinlich ein Ersatzmann an Stelle Ambergs)
Zschan von Metz Zimbermann." (letzterer Söldner?)

In dem Luginslandt und do dannen untz uff sannt Thomas thurm am Ryn sol Buchsenmeister sin Jerg wiß der

Kannengießer.“ (Zinngießer.) Diesem Teil „sint zugeben der Brotbecken Zunffte und der Garthener= Schiffluten und vischer Zunffte.“

„Uff sannt Johanns thore die Porten.

Rudy der thorwachter

Hans tonnwalt tuchscherer

Stelli der vischer / „peter peiger“ stellis tochterman

Steffan Ruß hafner (alle Zünfter).

Das Kleinbasel besaß die gleiche Ordnung mit Torwächtern und zugeteilten Zünftern, die Mauer bestand aus zwei Verteidigungsstrecken mit besonderen Hauptleuten, ebenso standen die fünf Vorstädte unter eigenen Hauptleuten.

Wir haben aus diesen Verordnungen erkannt, daß durch ständige Torwächter die Torwacht genau geregelt war und sich aus städtischen Beamten und zugeteilten Geharnischten aus den Zünften rekrutierte, daneben fungierte ein Büchsenmeister als Befehlshaber über die in jenen Türmen und Mauerabschnitten aufgestellte Artillerie, ferner hatte jedes Tor noch einen besonderen Torhauptmann, das Ganze stand unter der Kontrolle des Rats.

Außer diesen Wachen bestanden noch die Hochwachten, im Großbasel auf dem Münster und Martinsturm, beide bis in neuere Zeit, und im Kleinbasel auf der jetzt verschwundenen Niklausenkapelle beim Richthaus, diese dienten als Nachtwachen für Feuers und Kriegsgefahr, sowie zum Hornen oder Anschlagen der Stunden, ebenfalls ständig im Dienst wie die Torwächter. Oeffnung und Schluß der Tore verkündeten Münster und St. Leonhard, die große Ratglocke hingegen Feindesnot. Feuer wurde durch die der Brandstätte zunächst liegende Kirchen= oder Klosterglocken angezeigt, worauf der in den Feuerordnungen vorgesehene Alarm stattfand.

Noch wichtiger als die Tag= war die Nachtwache, die Scharwache, welche sich aus den Zünften und Vorstadtgesellschaften zusammensetzte und des Nachts für die Sicherung der Stadt zu sorgen hatte, diese Scharwache, die in Kriegsnot und

drohender Gefahr aus einer ganzen Zunft zusammengestellt werden konnte, war gewöhnlich aus den verschiedenen Zünften, welche der Reihe nach in gewöhnlichen Zeiten mit je 15 Mann ausrückten, genommen und diente unbesoldet, ihr Entgelt war „win", sei es in natura oder in Gestalt eines Trinkgeldes. Am besten lassen wir die Ordnung selbst sprechen.

„Ein Ratschlahen von der Scharwacht
Anno etc. 73 uff Sunndag Oculi.

Als yetzt in yeglichen vorstatt zwen alle nacht wachent da sollent hinfur zu den selben zweyen in allen vorstetten in zuwacht wise drye verordnet werden von den zunfften so under derselben vorstetten thoren gewonlichen hutend also das in yeglicher vorstatt hinfur 5 wachen und in den wachhußlin sin sollent wenn die wachter gehurnet hand, daz wirt sin als man sannt Lienharts fure gelutet und wenn die wechter gehurnet hand So sol eyn yeglicher vorstatt meister zu den Wachterhußlin gon und besehen als ob die funff da syen.

Und welcher denn uff die selbe zyt da nit were der sol 2 s. d. ohne gnade den andern wechtern verfallen sin die sy uff Inn verdrincken mogend. Welcher ouch gantz ußblibe und nit keme von dem sollent 10 s. d. one gnade genommen werden die halber den Reten und halber dem vorstadtmeister volgen sollent. Der selb vorstatt meister soll ouch by geschwornen eyde alle die rugen und angeben die spate komment oder gantz ußblibent ums daz sy als obstat gestrofft werden mogent.

Item wenn ouch alsdenn die zu wachter und die zwey uß der vorstatt als zu sammen kommend so sol der vorstatt meister die teilen nemlichen eynen uß der vorstatt zu eynen oder zweyen von den zu wechteren und die schicken zu den thoren und muren umb zu gonde und da flyssiglichen zu wachen und umb sich zu sehen untz uff mitternacht alsdenn sollent sy gelost werden von den übrigen In dem wechterhußlin vor mitternacht bliben sind Die alsdenn furer wachen sollent untz daz der wechter den tag bloset In aller maße als die vordrigen vor mitter-

nacht gewachet hand und welcher ouch da vor ab der wacht gienge und sich das erfunde der sol 5 s. d. one gnade den Reten verfallen sin.

Item so sollent ouch die wachter von dem richthuse in alle vorstett geschickt werden zu besehen ob die wacht als obstat gehalten werde und was bresten sy dar inn empfindent sollent sy dem houptman uff dem richthuse rugen Der ouch alsdenn das an die Houpter furer bringen soll umb daz ungehorsam nach billicheit gestrafft werden moge.

Item so sollent ouch je zu zyten die houpter von etlichen den Reten von der hohen stuben mit iren knechten eyn heimliche wacht ordenen besehen und erfaren zu lassen ob die wacht in solicher maßen als ob stat nachgegangen werde oder nit.

Item so sol ouch menglich an dem die wacht ist mit sin selbs libe wachen der alters oder krangheit halb muglich und verfenglich ist by eyner pen 5 s. d. Und sollent ouch die meister in den Zunfften by iren geschwornen eyden nyemands darinn verschonen.

Welicher ouch als krangkheit oder alters halb unverfenglich were zu wachen, der sol eynen ander verfenglichen knecht fur den meister bringen. Bedunckt denn den meister daz er in der wacht gut und verfenglich sye So blibe daby were aber das nit so soll der meister in heißen eynen andern verfenglichen dar geben by der pene als ob stat.

Item so sollent ouch die zwen obersden knecht mitsampt dem knecht uff dem richthuß alle nacht uff die stunde als obstat besehen welhe gehorsamlich oder ungehorsamlich kommen oder nit und ouch furer die wechter in die vorstett umb zu schicken als obstat und das mit dem sechser der je in zyten houptman sin wird uff dem richthuse fur zenemmen."

Der Ratschlag setzt vorerst die Zahl der Wächter in den Vorstädten von zwei auf fünf Mann herauf, diese drei Hinzugekommenen sollen aus den Zünften genommen werden, die am jeweiligen Tor die Wache zu stellen hatten; der Vorstadtmeister oder Hauptmann hatte die Kontrolle über An- und

Abwesenheit der Wächter sowie den Befehl über diese Scharwächter. Strafandrohungen sollten Säumige schrecken, und um diese durchzuführen, erhielten die andern Wächter und auch der Meister Anteil an der Buße, die Knechte zum „verdrincken", der Meister Bargeld. Im folgenden wird dann der Patrouillengang, der Dienst, behandelt; die Wache wurde aus einem Mann aus der Vorstadt und einem oder zwei aus den Zünften zusammengesetzt und in ihren Wachtbezirk geschickt, die übrigen blieben zur Ablösung in den Wachtlokalen; die erste Runde-Abteilung sollte bis Mitternacht, die zweite bis zu Tagbeginn die Stadt bewachen, und ihren Umgang auf Türmen, Toren und Mauerring machen. Die Patrouillen folgten abwechslungsweise und hatten auch innerhalb der Mauern für Ordnung zu sorgen. Im Richthause (Rathause) war ebenfalls eine ständige Wache installiert unter einem Hauptmann, über den wir im letzten Absatz Näheres erfahren. Diese Richthauswache war dem Rat unterstellt und führte die Oberaufsicht über die Tätigkeit der Scharwächter, indem sie ebenfalls durch Runden jene kontrollierte. Die Wächter im Richthause wurden aus den Stadtknechten genommen. In ganz gefährlichen Zeitläufen wurde noch eine heimliche Wacht angeordnet, indem etliche der „Häupter von den Räten" und von der „hohen Stube" mit ihren Knechten besehen sollten, „ob die wacht nachgegangen werde". Stellvertretung durfte nicht stattfinden, „selbs libe" mit eigner Person soll Dienst tun, wer „verfenglich", tauglich, ist. Die Wacht- und Hutpflicht war eben allgemein, und die Zunftvorsteher waren bei ihren Eiden gehalten, keine Ausnahme zu dulden. Auf alle Fälle mußte an Stelle der persönlichen Dienstpflicht bei Unvermögen tauglicher Ersatz gestellt werden.

Der letzte Abschnitt ordnet den Oberbefehl über die Scharwache. Einer der Sechserherren erhielt als Hauptmann die Oberaufsicht, ihm standen die beiden obersten Stadtknechte, meist kriegsgewohnte Söldner, und der Stadtknecht auf dem Richthaus zur Seite, unterstützt durch die gewöhnlichen Stadt-

söldner. Diese hatten, wie schon erwähnt, zur bestimmten Zeit die Ausführung des Dienstes durch die Torhut und Scharwache zu „besehen". Diese Oberleitung durch die Sechserherrn und in böser Zeit noch verstärkt durch etliche Häupter von den Räten und von der hohen Stube zeigt das Zusammenarbeiten aller Teile zum Wohl der Stadt und Gemeinde; Rat und Zünfte im Verein führten wie die Regierung so auch die Leitung der Bewachung der Stadt.

Wir erhalten in diesem kleinen Ausschnitt aus der Wehrorganisation Basels kurz vor den Burgunderkriegen ein gutes Bild, welche Anstrengungen bis ins kleinste Rat und Bürgerschaft machten, um die Stadt in diesen wilden Zeiten zu schützen, und wie in der Behandlung der Torhut und Scharwache alles aufs genaueste vorbereitet wurde; so geschah es auch in der Anordnung für die Stadtverteidigung und der Kriegführung gegen Herzog Karl. In den Burgunderkriegen zeigte der Auszug der Stadt, gesichert durch die tüchtige Kriegsbereitschaft, daß der den Baslern so oft vorgeworfene Defensivgeist einer kraftvollen Offensive Platz gemacht hatte, die sie, Seite an Seite mit den Eidgenossen, den mächtigen Gegner ruhmvoll bezwingen ließ. Diese Waffenbrüderschaft ebnete 1501 auch den Eintritt in den ewigen Bund.